



JAGDKLUB LIMBURG e.V.

Satzung

des Jagdclub Limburg e.V.

gegründet 1925





§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jagdclub Limburg e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Limburg a.d. Lahn.

Der Verein gehört als Mitglied dem Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV) sowie über diesem dem Deutschen Jagdschutzverband (DJV) an.

Die jeweils gültige Disziplinarordnung des LJV Hessen e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- A.** Pflege waidmännischer Jagdausübung, jagdlichen Brauchtums und des Zusammenhalts innerhalb der Jägerschaft,
- B.** Ausbildung des Jägernachwuchses und fachliche Weiterbildung der Jägerschaft,
- C.** Förderung des Jagdgebrauchshundewesens, des jagdlichen Schießens und des Jagdhornblasens,
- D.** Förderung und Verbesserung der jagdlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Belange von Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege und Tierschutz,
- E.** Schutz und Erhaltung der wildlebenden Tierwelt,
- F.** Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsersatz im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe legt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie darf die steuerlich zulässigen Werte nicht überschreiten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach erbrachter Leistung geltend zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützt.

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- A.** Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins erworben haben.
- B.** Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche die Voraussetzungen zu § 4 A. nicht erfüllen.
- C.** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat.

Ehrenvorsitzende können frühere Vorsitzende des Vereins werden, wenn ihre Verdienste für das Wohlergehen und den Bestand des Vereins von entscheidender Bedeutung waren.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden wird durch Urkunde bestätigt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Beitragszahlungen befreit.

I. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beschränkt.



II. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats für das Abbuchen der Mitgliedsbeiträge ist zu erteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

III. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist als Brief oder per E-Mail an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins bis spätestens 15.11. eines Jahres zu erklären und kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist erst wirksam, wenn er durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt wurde.

Im Falle eines Austrittes hat das Mitglied für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Folgende Gründe führen zum Ausschluss:

1. Rechtskräftiger Entzug des Jagdscheins wegen jagdrechtlicher Verfehlungen,
2. Grobe Verstöße gegen die Waidgerechtigkeit,
3. Vereinsschädigendes Verhalten oder Schädigung des Ansehens der Jägerschaft, sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins,
4. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines schwerwiegenden Vergehens,
5. Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluss entscheidet, außer im Falle der Nr.5 der Ausschlussgründe, der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand.

Im Falle der Nr.5 der Ausschlussgründe erfolgt der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ohne vorherige Anhörung.



Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Darlegung der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.

Für das laufende Jahr hat das ausgeschlossene Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beiträge

Der zu zahlende Beitrag wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erhöhen DJV oder LJV die Beiträge, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, den Beitrag entsprechend anzupassen.

Der Beitrag ist bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag gestatten, dass der Beitrag für eine bestimmte Zeit gestundet, ermäßigt oder erlassen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A.** die Mitgliederversammlung,
- B.** der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis Ende April stattfinden.

Die Einladungen hierzu hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugehen zu lassen.

Die Tagesordnung wird ergänzt, sofern ein Mitglied dies innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Einladung schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.

Die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie der Bericht der Kassenprüfer erfolgen in der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht vorab schon schriftlich mitgeteilt wurden.



Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- A.** Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter mit Ausnahme der unter § 8 II Nr. 8 – 11 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes,
- B.** Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- C.** Satzungsänderungen,
- D.** Beiträge,
- E.** Wahl der Kassenprüfer,
- F.** Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- G.** Bildung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschließt, erfolgen die Abstimmungen öffentlich durch Handzeichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten. Alle anderen Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Über jede Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für dringend erforderlich hält oder ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in

- A.** den geschäftsführenden Vorstand,
- B.** den erweiterten Vorstand.



I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem 1. Schatzmeister
6. dem 2. Schatzmeister

II. Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der Naturschutzbeauftragte
2. der Obmann für das Gebrauchshundewesen
3. der Obmann für das Schießwesen
4. der Obmann für Veranstaltungen
5. der Pressereferent
6. der Leiter der Jungjägerausbildung
7. der Obmann des Bläsercorps
8. je ein Beisitzer aus den Hegegemeinschaften im Jagdclub
9. der Kreisjagdbeirater für den Altkreis Limburg
10. der Vertreter des Jagdclub Limburg e. V. im Jagdbeirat
11. der Vorsitzende des Vereins Naturlandstiftung Hessen – Kreisverband Limburg – Weilburg e.V.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen auch die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand, mit Ausnahme der unter § 8 II Nr. 8 – 11 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

Die Beisitzer aus den Hegegemeinschaften sind von deren Leitern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen stattfinden, dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

Der 1. Vorsitzende beruft je nach Erfordernis oder auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder von mindestens 8 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eine Vorstandssitzung ein.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende leiten die Vorstandssitzungen wie auch die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied, das seine Aufgaben gröblich vernachlässigt oder sein Amt vereinschädigend missbraucht, kann von der Mitgliederversammlung von seinem Amt abgewählt werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Die Schatzmeister führen ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen, in dem Zu- und Abgänge zu buchen sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.



Die Kassenprüfer haben jedes Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse und das Vereinsvermögen zu prüfen, hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. In der Einladung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins klar erkennbar sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig.

Im Falle der Auflösung ist der 1. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt.

Im Fall der ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 der Satzung genannten Zwecke. Vor Übernahme und Verwendungszuführung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Datenschutz

A. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Jagdclub Limburg e.V. dessen persönliche Daten (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikations-verbindungen, Bankverbindung) auf. Diese werden elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Datenschutzordnung des Jagdclub Limburg e.V. orientiert sich stets an der aktuellen Gesetzeslage.

B. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.

C. Der Jagdclub Limburg e.V. ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim (LJV) und verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zur Mitgliederbetreuung und zum Versand der Verbandszeitschrift an den LJV zu melden.



- D.** Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Jagdklub Limburg e.V. personenbezogene Daten und Personalbildnisse (Bilder und Videos) seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung „Klubnachrichten“ sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Jagdklub Limburg e.V. einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Website des Jagdklub Limburg e.V. entfernt.

Der Jagdklub Limburg e.V. unterrichtet den LJV vom Widerspruch des Mitglieds.

- E.** Mitgliederlisten dürfen nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.
- F.** Falls der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem Dritten geschlossen hat oder schließt, ist er berechtigt, diesem einmal jährlich eine vollständige Liste der Adressen einschließlich des Geburtsdatums der Vereinsmitglieder mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dass die Daten nicht weitergegeben werden dürfen.

Das Mitglied kann dieser Weitergabe schriftlich widersprechen. In diesem Fall sind die Daten des widersprechenden Mitglieds aus der Liste zu entfernen.

- G.** Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datennutzung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins sowie der Veröffentlichung von Bild- und/oder Tondokumenten in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



- H. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des austretenden Mitglieds sofort gelöscht, es sei denn, es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung (z.B. im Sinne der Abgabenordnung [AO]).
- I. Falls Daten weitergegeben wurden, ist der Verein verpflichtet, bei der empfangenden Stelle dafür zu sorgen, dass die Daten dort gelöscht werden.
- J. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich Tätige sowie Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Schiessausübung, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Limburg a.d. Lahn.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 2023 in Lindenholzhausen in der vorstehenden Form beschlossen.